

Freiburg im Breisgau, den 26. April 2000

**Inhalt:** Botschaft des Heiligen Vaters zum 37. Weltgebetstag für geistliche Berufe. — Verordnung zur Änderung der Satzung der Dekanatsräte im Erzbistum Freiburg. — Erläuterungen zur Verordnung zur Änderung der Satzung der Dekanatsräte im Erzbistum Freiburg. — Verordnung zur Änderung der Rahmengeschäftsordnung für die Pfarrgemeinderäte, Dekanatsräte und für den Diözesanrat der Katholiken im Erzbistum Freiburg. — Erläuterungen zur Änderung der Rahmengeschäftsordnung für die Pfarrgemeinderäte, Dekanatsräte und für den Diözesanrat der Katholiken im Erzbistum Freiburg. — Terminplanung der Bischöfe für 2001. — Was ich nicht schaffe, schafft mich. — Frauen im Dienst Gottes. — Theologischer Kurs in der Region Ortenau. — Tagung für Priester. — Exerzitien für Priester. — Personalmeldung: Ernennung.

### Verlautbarung des Papstes

Nr. 312

#### Botschaft des Heiligen Vaters zum 37. Weltgebetstag für geistliche Berufe am 14. Mai 2000 – 4. Sonntag der Osterzeit

Thema: *„Die Eucharistie, Quelle jeder Berufung und jedes Dienstes in der Kirche“*

Verehrte Mitbrüder im Bischofsamt,  
liebe Brüder und Schwestern der ganzen Welt!

Der Weltgebetstag für die geistlichen Berufe wird in der freudigen Atmosphäre des Osterfestes gefeiert, den die Feiern zum Heiligen Jahr noch verstärken. Dies gibt mir Gelegenheit, zusammen mit euch über das Geschenk der göttlichen Berufung nachzudenken und eure Sorge um die Berufungen zum Weihedienstamt und zum geweihten Leben zu teilen. Das Thema, das ich euch dieses Jahr vorlegen möchte, stellt sich im Zusammenklang mit der Feier des großen Jubiläumsjahres. Ich möchte mit euch über „Die Eucharistie, Quelle jeder Berufung und jedes Dienstes in der Kirche“ meditieren. Ist nicht die Eucharistie das Geheimnis des in der Geschichte lebendigen und wirksamen Christus? Durch die Eucharistie beruft Christus fortwährend in seine Nachfolge und dazu, allen Menschen die „Fülle der Zeit“ anzubieten.

1. *„Als aber die Zeit erfüllt war, sandte Gott seinen Sohn, geboren von einer Frau“ (Gal 4,4).*

„Die Fülle der Zeiten ist identisch mit dem Geheimnis der Fleischwerdung des Wortes ... und mit dem Geheimnis der Erlösung der Welt“ (*Tertio millennio adveniente*, 1): mit dem Sohn, der dem Vater wesensgleich ist und der im Schoß der Jungfrau Mensch wurde, setzt

die erwartete „Zeit“ ein und erfüllt sich die Zeit der Gnade und der Barmherzigkeit, die Zeit des Heils und der Versöhnung.

Christus offenbart den Plan Gottes mit der ganzen Schöpfung und mit dem Menschen im Besonderen. Er macht „dem Menschen den Menschen selbst voll kund und erschließt ihm seine höchste Berufung“ (*Gaudium et spes*, 22), die im Herzen des Ewigen verborgen war. Das Geheimnis des fleischgewordenen Wortes wird erst dann vollkommen offenbar sein, wenn jeder Mann und jede Frau in ihm verwirklicht ist, Söhne und Töchter Gottes, Glieder seines mystischen Leibes, der die Kirche ist.

Das Heilige Jahr und besonders das gegenwärtige, in dem wir die 2000 Jahre des Eintritts des Sohnes Gottes in die Zeit und das Geheimnis der Erlösung feiern, ruft jeden Gläubigen auf, mit Rücksicht auf die eigene persönliche Berufung darüber nachzudenken, was in seinem Leben am Leiden des Sohnes zugunsten Seines Leibes, der die Kirche ist, noch fehlt (vgl. *Kol 1,24*).

2. *„Und als er mit ihnen bei Tisch war, nahm er das Brot, sprach den Lobpreis, brach das Brot und gab es ihnen. Da gingen ihnen die Augen auf, und sie erkannten ihn; dann sahen sie ihn nicht mehr. Und sie sagten zueinander: ‚Brannte uns nicht das Herz in der Brust, als er unterwegs mit uns redete und uns den Sinn der Schrift erschloss?‘“ (Lk 24,30-32).*

Die Eucharistie stellt den höchsten Augenblick dar, in dem Jesus in seinem hingegebenen Leib und in seinem zu unserem Heil vergossenen Blut das Geheimnis seiner Identität offenbart und den Sinn der Berufung jedes Gläubigen angibt. Die Bedeutung des menschlichen Lebens findet sich nämlich ganz in diesem Leib und Blut, da uns von dort Leben und Heil kommt. Mit ihnen muss sich auf irgendeine Weise die Existenz der Person identifizieren, die sich selbst im Maße verwirklicht, in wel-

chem sie sich ihrerseits zur Gabe an die anderen zu machen imstande ist.

In der Eucharistie ist all dies geheimnisvoll im Zeichen von Brot und Wein bedeutet, zum Gedächtnis des Leidens und der Auferstehung unseres Herrn: der Gläubige, der sich von diesem hingegebenen Leib und dem vergossenen Blut nährt, empfängt die Kraft, sich seinerseits zur Gabe zu verwandeln. Wie der heilige Augustinus sagt: „Seid, was ihr empfangt, und empfangt, was ihr seid“ (*Sermo 272,1: An Pfingsten*).

Beim Empfang der Eucharistie entdecken einige, dass sie berufen sind, Diener des Altars zu werden; andere entdecken, die Schönheit und Tiefe dieses Geheimnisses zu betrachten; andere entdecken, den Anstoß der Liebe an die Armen und Schwachen weiterzugeben; wieder andere entdecken, daraus die verwandelnde Kraft für die Gegebenheiten und die Gesten des Alltagslebens zu sammeln. Jeder Gläubige findet in der Eucharistie nicht nur den Schlüssel zum Verständnis der eigenen Existenz, sondern auch den Mut, diese in die Tat umzusetzen, um auf diese Weise in der Verschiedenheit der Charismen und Berufungen den einen Leib Christi in der Geschichte aufzuerbauen.

In der Erzählung von den Emmausjüngern (*Lk 24,13-35*), lässt Lukas erkennen, was im Leben dessen passiert, der von der Eucharistie lebt. Als sich „beim Brechen des Brotes“ durch den „Fremden“ die Augen der Jünger öffnen, wird ihnen bewusst, dass ihnen das Herz in der Brust brannte, während sie ihm zuhörten, wie er ihnen die Schrift erklärte. In diesem brennenden Herzen sind wir imstande, Geschichte und Innwerden jeder Berufung zu erkennen, die keine vorübergehende Gemütsaufwallung ist, sondern immer sicherere und stärkere Wahrnehmung, dass Eucharistie und Ostern des Sohnes immer mehr Eucharistie und Ostern seiner Jünger sind.

*3. Ich schreibe euch, ihr jungen Leute, dass ihr stark seid, dass das Wort Gottes in euch bleibt und dass ihr den Bösen besiegt habt (1 Joh 2,14).*

Das Geheimnis der Liebe Gottes, „das seit ewigen Zeiten und Generationen verborgen war“ (*Kol 1,26*), ist nun offenbart worden im „Wort vom Kreuz“ (*1 Kor 1,18*). Dieses wohnt in euch, liebe jungen Leute, wird eure Kraft und euer Licht sein und euch das Geheimnis eurer persönlichen Berufung enthüllen. Ich weiß um eure Zweifel und eure Mühen, ich sehe, wie ihr euch manchmal verläuft, ich verstehe die Angst um die Zukunft, die euch überkommt. Aber in meinem Sinn und meinem Herzen habe ich das fröhliche Bild vieler Begegnungen mit euch auf meinen apostolischen Reisen, auf denen ich die aufrichtige Suche nach Wahrheit und Liebe spüren konnte, die in jedem von euch wohnt.

Jesus, der Herr, hat sein Zelt unter uns aufgeschlagen und aus dieser eucharistischen Wohnung ruft er jedem

Mann und jeder Frau immer wieder zu: „Kommt alle zu mir, die ihr euch plagt und schwere Lasten zu tragen habt. Ich werde euch Ruhe verschaffen“ (*Mt 11,28*).

Liebe Jugendliche, geht Jesus, dem Erlöser, entgegen! Liebt ihn und betet ihn an in der Eucharistie! Er ist anwesend in der Heiligen Messe, die das Kreuzesopfer sakramental gegenwärtig setzt. Er kommt zu uns in der Heiligen Kommunion und wohnt in den Tabernakeln unserer Kirchen, weil er unser Freund ist, Freund aller und insbesondere von euch Jugendlichen, die ihr euch nach Vertrauen und Liebe sehnt. Von Ihm könnt ihr euch Mut holen, in diesem besonderen geschichtlichen Übergang seine Apostel zu sein: das Jahr 2000 wird sein, wie ihr es wollt und aufbaut. Nach so viel Gewalt und Unterdrückung braucht die Welt junge Leute, die Brücken bauen können, um zu einen und zu versöhnen; nach der „Kultur des Menschen *ohne Berufung*“ bedarf es dringend der Männer und Frauen, die an das Leben glauben und es als Anruf von oben auffassen, von jenem Gott, der beruft, weil er liebt; nach dem Klima der Verdächtigungen und des Misstrauens, das die zwischenmenschlichen Beziehungen vergiftet, können nur mutige junge Leute mit offenem Sinn und Herzen für hohe Ideale und Freigebigkeit die Schönheit und Wahrheit des Lebens und der zwischenmenschlichen Beziehungen wiederherstellen. Dann wird diese Jubiläumszeit wirklich für alle ein „Gnadenjahr des Herrn“, ein Heiliges Jahr der Berufung.

*4. „Ich schreibe euch, ihr Väter, dass ihr den erkannt habt, der von Anfang an ist“ (1 Joh 2,13).*

Jede Berufung ist ein Geschenk des Vaters und erreicht uns, wie alle Geschenke von Gott, durch vielfältige menschliche Vermittlung: durch die Eltern oder Lehrer, die Hirten der Kirche, durch Leute, die direkt einen Dienst in der Berufungspastoral ausüben, oder durch einfache Gläubige. Mit dieser Botschaft möchte ich mich an alle Personengruppen wenden, mit denen die Entdeckung und Unterstützung des göttlichen Rufs verbunden ist.

Ich bin mir dessen bewusst, dass die Berufungspastoral keinen einfachen Dienst darstellt. Aber was könnte es Schöneres geben als ein leidenschaftliches Zeugnis von der eigenen Berufung? Daran möchte ich euch nur erinnern. Wer freudig dieses Geschenk lebt und es täglich in der Begegnung mit der Eucharistie nährt, wird den guten Samen der treuen Nachfolge in der göttlichen Berufung in die Herzen vieler Jugendlicher aussäen können. In der eucharistischen Gegenwart ist es, wo uns Jesus erreicht und uns in die Dynamik der kirchlichen Gemeinschaft hineinversetzt und uns zu prophetischen Zeichen vor der Welt macht.

Ich möchte mich an dieser Stelle voll Liebe und Dankbarkeit an alle Mitarbeiter in der Berufungsarbeit wenden – Priester, Ordensleute und Laien –, die sich voll Enthusiasmus diesem mühsamen Dienst widmen. Lasst

euch nicht von den Schwierigkeiten entmutigen, habt Vertrauen! Der Same des göttlichen Rufs bringt reiche Frucht, wenn er großzügig gesetzt wird. Angesichts der schweren Krise in den Berufungen zum Weiheamt und zum geweihten Leben, die manche Gegenden dieser Welt heimsucht, ist es zumal in diesem Heiligen Jahr 2000 notwendig, darauf hinzuwirken, dass jeder Priester, jeder Ordensmann und jede Ordensfrau die Schönheit der eigenen Berufung wiederentdeckt und den Mitmenschen bezeugt. Jeder Gläubige soll Erzieher in der Berufung werden, ohne Furcht, radikale Entscheidungen vorzuschlagen. Jede Gemeinde soll die zentrale Bedeutung der Eucharistie und die Notwendigkeit für Diener des eucharistischen Opfers erkennen. Das ganze Volk Gottes erhebe immer stärker und eifriger die Bitte an den Herrn der Ernte, Arbeiter in seine Ernte zu senden. Dieses Gebet soll der Fürbitte der Frau anvertraut werden, die die Mutter des ewigen Hohenpriesters ist.

#### 5. Gebet

Jungfrau Maria, demütige Tochter des Höchsten,  
in dir erfüllte sich auf wunderbare Weise  
das Geheimnis des göttlichen Rufs.

Du bist das Abbild dessen, was Gott in dem vollbringt,  
der sich ihm anvertraut;

in dir hat die Freiheit des Schöpfers  
die Freiheit des Geschöpfes erhoben.

Der in deinem Schoß geboren wurde,  
hat in einem einzigen Willen die heilende Freiheit Gottes  
mit der gehorsamen Nachfolge des Menschen vereint.  
Dank deines Jaworts haben sich endgültig verbunden  
der Anruf Gottes und die Antwort des Gott-Menschen.  
Du bist die Erstfrucht eines neuen Lebens,  
du bewahrst für uns alle das großzügige Ja der  
Freude und Liebe.

Heilige Maria, Mutter jedes Berufenen und jeder  
Berufenen,

lass die Gläubigen die Kraft haben,  
mit Freimut dem göttlichen Anruf zu entsprechen  
und frohe Zeugen der Liebe zu Gott und zum Nächsten  
zu sein.

Jugendliche Tochter Sion, du Morgenstern,  
der du die Schritte der Menschheit geleitest,  
durch das große Heilige Jahr und Jubiläum  
in die Zukunft,

richte die Jugend des neuen Jahrtausends aus  
auf den, der da ist „das wahre Licht, das jeden  
Menschen erleuchtet“ (Joh 1,9).

Amen!

Aus dem Vatikan, am 30. September 1999.



## Verordnungen des Erzbischofs

Nr. 313

### Verordnung zur Änderung der Satzung der Dekanatsräte im Erzbistum Freiburg

Die Satzung der Dekanatsräte im Erzbistum Freiburg vom 15. März 1977 (ABl. S. 87), zuletzt geändert am 23. Juni 1994 (ABl. S. 409), wird wie folgt geändert:

#### Artikel 1

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Mitglieder des Dekanatsrates sind

1. der Dekan, der Kammerer und der Schuldekan kraft Amtes,
2. bis zu zwei Vertreter der mit amtlichem Auftrag im Dekanat tätigen Geistlichen (Priester, Ständige Diakone),
3. ein/e Vertreter/in der Pastoralreferenten und Pastoralreferentinnen, die mit amtlichem Auftrag im Dekanat tätig sind; sind mehr als fünf Personen dieser Berufsgruppe im Dekanat tätig, können sie zwei Personen wählen,
4. ein/e Vertreter/in der Gemeindereferenten und Gemeindereferentinnen, die mit amtlichem Auftrag im Dekanat tätig sind; sind mehr als fünf Personen dieser Berufsgruppe im Dekanat tätig, können sie zwei Personen wählen,
5. ein Laie aus jeder Pfarrgemeinde und Filiationsgemeinde mit eigenem Pfarrgemeinderat, der vom Pfarrgemeinderat aus seiner Mitte gewählt wird; er soll dem Vorstand angehören,
6. bis zu sechs gewählte Mitglieder der im Dekanat tätigen und im Personalschematismus der Erzdiözese Freiburg aufgeführten Erwachsenen- und Jugendverbände, die von diesen entsandt werden,
7. je ein/e Vertreter/in der hauptamtlichen Religionslehrer und Religionslehrerinnen, des Caritasverbandes und der Katholischen Bildungswerke, der/die von diesen entsandt wird,
8. bis zu fünf sachkundige Männer und Frauen, die vom Dekanatsrat im Benehmen mit dem Dekan berufen werden.

(2) Die Pfarrgemeinderäte der Pfarrgemeinden, die zu einer Seelsorgeeinheit gehören, können sich darauf verständigen, abweichend von Absatz 1 Nr. 5 bis zu zwei gemeinsame Vertreter in den Dekanats-

rat zu entsenden. In diesem Falle wird die Wahl durch den Gemeinsamen Ausschuss der Pfarrgemeinderäte (§ 14 Absatz 2 PGRS) vorgenommen. Besteht kein Gemeinsamer Ausschuss, erfolgt die Wahl durch die Pfarrgemeinderäte in gemeinsamer Sitzung und getrennter Abstimmung.

(3) Die hauptamtlichen Referenten/Referentinnen im Dekanat nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Dekanatsrates teil.

(4) Der Regionaldekan ist zu den Sitzungen einzuladen und kann mit beratender Stimme teilnehmen. Er kann sich vertreten lassen.“

2. In § 7 Absatz 1 Nr. 3 werden die Worte „Ziffer 2 – 5“ durch „Ziffer 2 – 7“ ersetzt.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. April 2000 in Kraft.

Freiburg i. Br., den 14. April 2000



Erzbischof

Nr. 314

### Erläuterungen zur Verordnung zur Änderung der Satzung der Dekanatsräte im Erzbistum Freiburg

Auf S. 311 dieser Ausgabe des Amtsblatts ist die Verordnung zur Änderung der Satzung der Dekanatsräte im Erzbistum Freiburg veröffentlicht. Nachstehend geben wir dazu folgende Erläuterungen:

#### Zu § 2 Absatz 1 Nr. 2 – 4:

Im Blick auf die veränderte Personalsituation im Bereich der hauptamtlichen pastoralen Dienste wird das bisherige Verfahren der Wahl der Geistlichen auf der Ebene des Pfarrverbandsgebiets aufgegeben und die Zahl der von diesen zu entsendenden Mitglieder verringert. Das Entsenderecht wird auf alle Mitarbeiter des pastoralen Dienstes ausgedehnt. Die Entsendung erfolgt aus der Mitte dieser Personenkreise in getrennten Wahlhandlungen.

#### Zu § 2 Absatz 1 Nr. 5:

Der Vertreter des Pfarrgemeinderates im Dekanatsrat wird künftig vom Pfarrgemeinderat selbst statt von dessen Vorstand gewählt. Dadurch wird das Mandat

gestärkt. Andererseits wird im Interesse einer flexibleren Handhabung die Muss-Bestimmung bzgl. der Zugehörigkeit zum Vorstand in eine Soll-Bestimmung umgewandelt. Dadurch eröffnen sich drei Möglichkeiten: Entweder wird ein Vorstandsmitglied nach § 10 Absatz 1 Satz 1 (der Vorsitzende oder der stv. Vorsitzende) in den Dekanatsrat gewählt, der Vertreter im Dekanatsrat wird zusätzlich in den Vorstand gewählt oder es wird aus wichtigem Grund (z. B. breitere Arbeitsverteilung) auf die Zugehörigkeit im Vorstand verzichtet.

#### Zu § 2 Absatz 2:

Die Zusammensetzung des Dekanatsrates beruht hinsichtlich der Vertreter aus den Pfarreien auf dem Prinzip, dass jeder Pfarrgemeinderat einen Vertreter in den Dekanatsrat entsendet. Im Blick auf die Veränderung der pastoralen Strukturen (Seelsorgeeinheiten) stellte sich die Frage, ob an diesem Prinzip auch dann festgehalten werden soll, wenn die pastorale Zusammenarbeit mehrerer Pfarrgemeinden und ihrer Räte im Rahmen einer errichteten Seelsorgeeinheit erfolgt. Es sprechen eine Reihe von Gesichtspunkten dafür, in diesen Fällen die Vertretung im Dekanatsrat durch einen oder zwei gemeinsame Vertreter der Seelsorgeeinheit wahrzunehmen. Die vorgeschlagene Lösung ermöglicht es den Pfarrgemeinderäten, unter Beachtung der Freiwilligkeit und im Konsens miteinander eine gemeinsame Vertretung im Dekanatsrat vorzunehmen.

Nr. 315

### Verordnung zur Änderung der Rahmengesäftsordnung für die Pfarrgemeinderäte, Dekanatsräte und für den Diözesanrat der Katholiken im Erzbistum Freiburg

Die Rahmengesäftsordnung für die Pfarrgemeinderäte, Dekanatsräte und für den Diözesanrat der Katholiken im Erzbistum Freiburg vom 8. April 1978 (ABL. S. 387) wird wie folgt geändert:

#### Artikel 1

1. Abschnitt II Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied, beruft unter Beachtung der Ziffern 2 und 3 die Sitzungen mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung in schriftlicher Form ein.

Zeit und Ort sowie die vorgesehene Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind öffentlich bekannt zu machen. Die Form der Bekanntmachung richtet sich bei Pfarrgemeinderäten nach den für öffentliche Be-

kanntmachungen der Kirchengemeinde geltenden Vorschriften<sup>1</sup>; im übrigen regeln die Räte die Form der Bekanntmachung durch Beschluss.

In dringenden Fällen kann der Rat formlos unter Einhaltung einer Frist von 24 Stunden ohne öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen werden. Jedoch ist eine Beschlussfassung in dieser Sitzung nur möglich, wenn zu Beginn der Sitzung die Eilbedürftigkeit mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden festgestellt wird.“

2. In Abschnitt II Ziffer 2 werden in Satz 2 die Worte „und beim Diözesanrat mindestens zwei Wochen“ gestrichen und folgender Satz 4 eingefügt:

„Dringlichkeitsanträge, die nach Ablauf der in Satz 2 genannten Fristen gestellt werden, können auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder des Rates der Aufnahme in die Tagesordnung widerspricht.“

3. Abschnitt III Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Nichtöffentlich muss verhandelt werden, wenn es das kirchliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern. Über Anträge aus der Mitte des Rates, einen Beratungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nicht-öffentlicher Sitzung beraten und entschieden. In nicht-öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das kirchliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.“

Die Ratsmitglieder und hinzugezogene Berater sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis sie der Vorstand des Rates von der Schweigepflicht entbindet; dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach Satz 4 bekannt gegeben worden sind.“

4. Abschnitt III Ziffer 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Über Anträge zur Geschäftsordnung soll nach Gelegenheit zur Gegenrede sofort abgestimmt werden.“

5. Abschnitt III Ziffer 8 erhält folgende Fassung:

„Die Regelungen der Satzung der Pfarrgemeinderäte über den Ausschluss eines Mitglieds wegen Befangenheit<sup>2</sup> finden auf die anderen Räte entsprechend Anwendung.“

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. April 2000 in Kraft.

Freiburg i. Br., den 14. April 2000

*F. Oswald Saier*

Erzbischof

Nr. 316

### **Erläuterungen zur Änderung der Rahmengesäftsordnung für die Pfarrgemeinderäte, Dekanatsräte und für den Diözesanrat der Katholiken im Erzbistum Freiburg**

Auf S. 312 dieser Ausgabe des Amtsblatts ist die Verordnung zur Änderung der Rahmengesäftsordnung für die Pfarrgemeinderäte, Dekanatsräte und für den Diözesanrat der Katholiken im Erzbistum Freiburg veröffentlicht. Nachstehend geben wir dazu folgende Erläuterungen:

#### **Zu Artikel I Ziffer 1:**

Die Rahmengesäftsordnung sieht in ihrer bisherigen und auch zukünftigen Fassung in Ziffer III Absatz 1 vor, dass die Sitzungen der Räte in der Regel öffentlich sind. Damit die interessierte Öffentlichkeit von diesem Recht Gebrauch machen und sich der Einzelne eine Meinung darüber bilden kann, ob es sinnvoll ist, an einer Sitzung des Rates teilzunehmen, ist es erforderlich, Zeit und Ort sowie die vorgesehenen Beratungsgegenstände öffentlicher Sitzungen öffentlich bekannt zu machen. Der Grundsatz der Öffentlichkeit umfasst nach allgemein anerkannter Auffassung auch die Verpflichtung, Ort, Zeit und die Tagesordnung öffentlicher Sitzungen rechtzeitig zuvor in öffentlich wahrnehmbarer Weise anzukündigen. Diese Verpflichtung war bisher in Abschnitt II der Rahmengesäftsordnung nicht eigens geregelt. In der Praxis wird daher häufig diesem Grundsatz nicht ausreichend Rechnung getragen. Die Änderung dient somit der Sicherstellung dieses allgemein anerkannten Rechtsgrundsatzes und sorgt für größere Transparenz der Vorgänge in kirchlichen Gremien.

#### **Zu Artikel I Ziffer 2:**

Nach bisherigem Recht (Ziffer II Absatz 2 RGO) konnten Beratungsgegenstände nur dann verhandelt werden, wenn die dort vorgesehenen Antragsfristen gewahrt wurden. Die nachträgliche Aufnahme eines Beratungs-

<sup>1</sup> derzeit § 24 KVO III

<sup>2</sup> derzeit § 12 PGRS

gegenstandes war nicht zulässig. Die vorgesehene Änderung soll es ermöglichen, sog. „Dringlichkeitsanträge“, die nach Ablauf der vorgesehenen Fristen eingehen, auf die Tagesordnung zu setzen, wenn nicht ein qualifiziertes Quorum (ein Drittel der anwesenden Mitglieder) der Aufnahme in die Tagesordnung widerspricht. Dadurch wird einerseits ein Bedürfnis nach flexibler Handhabung und Beratungsmöglichkeit kurzfristig auftretender Themen Rechnung getragen, andererseits ausreichender Schutz gegen Überraschungsanträge, auf die sich der Rat bzw. der Vorstand nicht vorbereiten konnte, gewährt.

#### **Zu Artikel I Ziffer 3:**

Die Änderung der Ziffer III Absatz 1 RGO dient der Präzisierung des Verfahrens, das bei der Entscheidung darüber, ob eine Sitzung öffentlich oder nicht öffentlich stattfindet, anzuwenden ist. Der Wortlaut wurde weitgehend den derzeitigen kommunalrechtlichen Bestimmungen angeglichen.

#### **Zu Artikel I Ziffer 4:**

Die Umwandlung der bisherigen Muss-Vorschrift in eine Soll-Bestimmung soll dem Vorsitzenden eines Rates eine größere Flexibilität in der Sitzungsleitung einräumen. Nicht immer ist es bei Geschäftsordnungsanträgen möglich, sofort nach Antragstellung und Gegenrede über eine Angelegenheit der Geschäftsordnung, die erheblichen Einfluss auf die Sachentscheidung haben kann, abzustimmen.

#### **Zu Artikel I Ziffer 5:**

Die bisher in Abschnitt III Ziffer 8 RGO enthaltenen Regelungen über den Ausschluss eines Mitgliedes wegen Befangenheit stehen mittlerweile im rechtlichen Widerspruch zu § 12 der Satzung der Pfarrgemeinderäte. Die Regelung der Frage, wie bei Befangenheit eines Mitgliedes zu verfahren sei, wurde anlässlich der Satzungsrevision von 1994 mit Wirkung für den Pfarrgemeinderat präzisiert und der aktuellen Rechtsentwicklung im Kommunalbereich angepasst. Für die Dekanatsräte und den Diözesanrat hätte zwar die bisherige Regelung aufrecht erhalten werden können. Es empfahl sich jedoch, durch einen Verweis auf die Satzung der Pfarrgemeinderäte eine einheitliche Rechtslage für alle Räte herzustellen.

Eine die Mitwirkung bei der Beschlussfassung hindernde Befangenheit liegt nunmehr bei jeder Art von Verwandtschaft oder Schwägerschaft vor. Außerdem stellt die Neuregelung klar, dass ein befangenes Mitglied

auch bei öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum verlassen muss, es sei denn, dass für Zuhörer eine von den Mitgliedern des Rats räumlich getrennte Bestuhlung eingerichtet ist.

## **Mitteilungen**

Nr. 317

### **Terminplanung der Bischöfe für 2001**

Im Blick auf die bevorstehenden Terminplanungen der Bischöfe werden Angaben über die im Jahr 2001 anstehenden Anlässe benötigt, zu denen ein Bischofsbesuch gewünscht wird bzw. erforderlich ist (z. B. Weihedienste, Aussendungs- und Beauftragungsfeiern, Altar- und Kirchweihen, Jubiläen von Pfarreien und kirchlichen Verbänden, Wallfahrten, Dekanats- und Regionaltage u. a.).

Wir bitten alle betreffenden Pfarreien, Ausbildungseinrichtungen, Verbände etc. um eine baldige Mitteilung der Daten. Die erste Planungskonferenz findet kurz vor, die zweite kurz nach den Sommerferien statt. Von daher werden die Terminwünsche möglichst bis Mitte Juni, spätestens jedoch bis Anfang September 2000 erbeten. Sie sind zu richten an: Dr. Arno Zahlauer, Erzbischöflicher Sekretär, Herrenstraße 35, 79098 Freiburg. Später eingehende Anfragen können nur noch bedingt berücksichtigt werden.

Nr. 318

### **Was ich nicht schaffe, schafft mich**

Die Vielfalt der Aufgaben; die Menschen, die ins Pfarrbüro kommen; die Zeit, die oft nicht auszureichen scheint; all dies setzt uns oft unter Druck. Wie gehen wir mit diesem „Stress“ um? Müssen wir lernen uns besser abzugrenzen? Kommt dieser Stress immer nur von außen? Was sind meine eigenen Anteile am Stressgeschehen? Was lässt sich in meinem Umfeld verändern? Was bei mir selbst verändern? Diesen Fragen wollen wir miteinander nachgehen und Lösungsmöglichkeiten erarbeiten.

Teilnehmerkreis: Pfarrsekretärinnen und  
Pfarrsekretäre

Termin: 15. Mai 2000, 14.30 Uhr, bis  
17. Mai 2000, 13.00 Uhr

Ort: Rastatt

Veranstalter: Institut für Pastorale Bildung  
Leitung: Karin Schorpp, Referatsleiterin  
Referentin: Gertrud Schifferdecker, Dipl.-Psych.,  
Freiburg  
Kursgebühr: DM 110,00

Anmeldungen umgehend an das Institut für Pastorale Bildung, Pfarrsekretärinnen/Pfarrsekretäre, Turnseestr. 24, 79102 Freiburg, Tel.: (07 61) 21 88-5 79/5 89, Fax: (07 61) 21 88-5 70.

Nr. 319

### Frauen im Dienst Gottes

Die Rolle der Frau in der Kirche beschäftigt uns als Frau im kirchlichen Dienst immer wieder. Zunächst sind wir alle aufgerufen, mitzuarbeiten am Aufbau des Reiches Gottes. Wenn wir in die Schriften des Alten und Neuen Testaments schauen, finden wir dort Frauen, die sich in besonderer Weise in den Dienst Gottes gestellt wussten. Wir wollen uns mit ihren Lebensgeschichten vertraut machen und uns fragen, was es für uns bedeuten kann, im Dienst Gottes zu stehen.

Teilnehmerkreis: Dekanats- und Regionalsekretärinnen

Termin: 22. Mai 2000, 14.30 Uhr, bis  
24. Mai 2000, 13.00 Uhr

Ort: Rastatt

Veranstalter: Institut für Pastorale Bildung  
Leitung: Karin Schorpp, Referatsleiterin  
Kursgebühr: DM 110,00

Anmeldungen umgehend an das Institut für Pastorale Bildung, Pfarrsekretärinnen/Pfarrsekretäre, Turnseestr. 24, 79102 Freiburg, Tel.: (07 61) 21 88-5 79/5 89, Fax: (07 61) 21 88-5 70.

Nr. 320

### Theologischer Kurs in der Region Ortenau

Am 14. Oktober 2000 wird in der Region Ortenau ein neuer Theologischer Kurs beginnen. Der Theologische Kurs vermittelt Grundwissen über den christlichen Glauben und er regt zum eigenständigen Nachdenken über den Glauben an. Die Fähigkeit, über den Glauben eigenständig nachzudenken und Ereignisse des Lebens zu Glaubenserfahrungen zu verdichten, gehört in einer pluralen Gesellschaft zu den Anforderungen an einen reifen Glauben. Durch das II. Vatikanische Konzil und

die Synode ist das Bewusstsein für die Mitverantwortung aller Glaubenden in Kirche und Gemeinde gewachsen. Für diese Mitarbeit erforderliche theologische Kenntnis und Kompetenz zu vermitteln ist ein weiteres Ziel des Theologischen Kurses.

Der Kurs wird in Kooperation mit der Katholischen Regionalstelle Ortenau und den Dekanaten Acher-Renchthal, Kinzigtal, Lahr und Offenburg durchgeführt.

Veranstalter: Institut für Pastorale Bildung,  
Direktor Dr. Eugen Maier

Kursleitung: Dr. Gottlieb Brunner, M. Div.

Infoabend: 14. Juli 2000, 19.00 bis 22.00 Uhr  
(nur bei Bedarf)

Kursort: Gemeindezentrum Weingarten,  
Franz-Schmidt-Str. 36,  
77654 Offenburg (Zell-Weierbach)

Weitere Informationen: Institut für Pastorale Bildung  
der Erzdiözese Freiburg,  
Theologischer Kurs,  
Turnseestr. 24, 79102 Freiburg,  
Tel.: (0761) 2188-581/582,  
Fax: (0761) 2188-570,  
E-Mail: theologische-weiterbildung@  
ipb-freiburg.de

Katholische Regionalstelle Ortenau,  
Gaswerkstr. 5, 77652 Offenburg,  
Tel.: (0781) 9250-0, Fax: (0781) 925070,  
E-Mail: Kath.Ortenau@t-online.de

Anmeldung: Institut für Pastorale Bildung,  
Theologischer Kurs,  
Turnseestr. 24, 79102 Freiburg.

Nr. 321

### Tagung für Priester

Priester der Unio Apostolica laden in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Berufungspastoral in Freiburg und dem Geistlichen Zentrum in Sasbach zu einer Tagung über „Berufungen ins Gespräch bringen“ ein. Eingeladen sind alle Priester der Erzdiözese Freiburg.

Mit der Tagung verbunden ist eine Führung durch das weltberühmte Kloster Maulbronn, das einzige Weltkulturerbe der Unesco in Baden-Württemberg.

Termin: Montag, 19. Juni 2000  
(10.00 Uhr bis 17.00 Uhr)

Ort am Vormittag: Kloster Maulbronn, Infozentrum  
10.00 Uhr Führung

# Amtsblatt

Nr. 14 · 26. April 2000

## der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1, Fax: (07 61) 2 18 85 99. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 79106 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 07 82-0, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 75,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 38 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf  
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adressfehlern bitte berechtigten Aufkleber an uns zurücksenden.  
Nr. 14 · 26. April 2000

Ort am Nachmittag: Bretten, St. Laurentius  
14.00 Uhr Vesper,  
Vortrag: „Berufungen ins  
Gespräch bringen“  
Direktor Msgr. Dr. Rainer Birkenmaier, Zentrum für Berufungspastoral in Freiburg

Anmeldungen bis 25. Mai 2000 an das Geistliche Zentrum Sasbach, Am Kältenbächel 4, 77880 Sasbach, Tel.: (0 78 41) 6 97 70, Fax: (0 78 41) 2 53 38.

Nr. 322

### Exerzitien für Priester

#### Vortragsexerzitien

Termine	8. bis 12. Mai	17. bis 21. Juli
2000:	4. bis 8. September	2. bis 6. Oktober
	6. bis 10. November	

Thema: „Wie ein Baum an Wasserbächen  
gepflanzt“ – Die Psalmen im Leben des  
Priesters

Leiter: P. Augustinus Gröger OSB

Anmeldung: Erzabtei St. Martin, Gästepater,  
88631 Beuron, Tel.: (0 74 66) 17-1 58,  
Fax: (0 74 66) 17-1 07

Termin: 8. bis 12. Mai 2000

Leiter: P. Dr. Josef Heer

Anmeldung: Haus Schönenberg,  
73479 Ellwangen, Schönenberg 40,  
Tel.: (0 79 61) 91 93-0,  
Fax: (0 79 61) 91 93 33

Termin: 15. bis 19. Mai 2000

Thema: Der alte und der neue Mensch  
nach den Briefen des hl. Paulus

Leiter: P. Gilbert Scholten OSB

Anmeldung: Gastpater P. Wigbert Hess,  
56653 Maria Laach,  
Tel.: (0 26 52) 59-0,  
Fax: (0 26 52) 59-3 59

Termin: 12. bis 16. Juni 2000

Thema: „Behüte mich, Gott, denn ich flüchte mich  
zu Dir“

Leiter: P. Joseph M. Kärtner OSB

Anmeldung: Haus St. Gregor,  
92334 Berching, Plankstetten,  
Tel.: (0 84 62) 2 06-130,  
Fax: (0 84 62) 2 06-1 21

Termin: 12. bis 16. Juni 2000

Thema: Einführung in die Spiritualität von Charles  
de Foucauld

Leiter: Spiritual Franz-Georg Kast

Anmeldung: Cistercienserinnen-Abtei Lichtenthal,  
76534 Baden-Baden, Hauptstr. 40,  
Tel.: (0 72 21) 5 04 91-0,  
Fax: (0 72 21) 5 04 91 66

### Personalmeldung

Nr. 323

#### Ernennung

Mit Schreiben vom 14. April 2000 wurde Frau *Franziska Steck*, Gaiberg, zur *Schulbeauftragten* für Sonderschulen im Bereich der Staatlichen Schulämter Bad Mergentheim (Gebietsanteile der Erzdiözese Freiburg), Heidelberg, Heilbronn und Mosbach wiederernannt.

Erzbischöfliches Ordinariat